

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.12.1987

Geschäftszahl

87/18/0086

Rechtssatz

§ 100 Abs 4 StVO bietet im Zusammenhalt mit § 84 Abs 2 StVO eine genügende Grundlage zur Erteilung von Beseitigungsaufträgen hinsichtlich einer solchen Benützung von Strassen iSd § 82 StVO, die zwar bewilligungspflichtig ist, für die aber keine Bewilligung erteilt wurde. (Hinweis auf E vom 8.5.1979, 0886/78)